

nicht vor Gericht erscheinen können, dieses vielmehr in ihre Behauptungen zu erfördern genöthigt sind. Nicht minder sind von obiger Regel ausgenommen, Besichtigungen, Inventuren, Auktionen, Taxationen und alle diejenigen Geschäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können, sowie überhaupt dem richterlichen Ermessen nachgelassen bleibt, einzelne Gerichtsverhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorzunehmen, vorausgesetzt nur, daß dieses innerhalb seines Gerichtsbezirktes geschieht und nicht ein besonderes gesetzliches Verbot entgegensteht, wie z. B. der Annahme eines Depositum, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen muß.

Den Patrimonialgerichtsverwaltern auf dem Lande ist es nachgelassen, für jedes Jahr gewisse Gerichtstage und zwar monatlich wenigstens Einen, an welchem die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte vorgenommen und angenommen werden sollen, im voraus anzusetzen und bekannt zu machen. Werden sie außer diesen ordentlichen Gerichtstagen zur Annahme eines Testaments oder zur Vornahme einer andern Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Ort des Verdictes erfordert, so sind sie berechtigt, das angewendete Fuß- oder Kofßlohn zu liquidiren.

### §. 3.

Alle Handlungen der freiwilligen sowohl als der streitigen Gerichtsbarkeit, welche außerhalb des Gerichtsbezirktes in den Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsverwalter vorgenommen werden, sind als gerichtliche nicht zu betrachten, als solche ungültig und erzwungen der gerichtlichen Verweiskraft.

Der Richter, welcher gegen die gesetzliche Vorschrift handelt, ist mit einer Geldbusse von 5 bis 20 Thalern zu belegen und den Parteien für allen, aus der Unterlassung der Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Schaden verantwortlich.

### §. 4.

Abgeschlossene Compromisse zur Umgehung dieses Gesetzes sind unkāstig, die in deren Folge außerhalb des Gerichtespreugetes vorgenommenen Handlungen als gerichtliche nicht gültig, und die Richter, welche dergleichen Compromisse genehmigen oder gar veranlassen, mit der vorstehend bestimmten Geldbusse zu belegen.

### §. 5.

Einseitige Parteienbringen können, wie zeitlich auch, in den Privatwohnungen der Richter niedergegeschrieben werden. Nicht minder ist es erlaubt, einen von den Parteien un-